

Geschäftsverzeichnisnr. 6615
Entscheid Nr. 87/2018 vom 5. Juli 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 9. Dezember 2016 zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Optimierung der Organisation und des Verfahrens der flämischen Verwaltungsgerichtsbarkeiten betrifft, erhoben von der VoG « Aktiekomitee Red de Voorkepen » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. Februar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Februar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 9. Dezember 2016 zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Optimierung der Organisation und des Verfahrens der flämischen Verwaltungsgerichtsbarkeiten betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Januar 2017): die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », die VoG « Ademloos », die VoG « Straatego », A.M., J.S., G. V.L., M. V.K., A.C., H.B., L.M., D.S., D.M., J.C. und P.M., unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Februar 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 28. Februar 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 28. Februar 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Zum angefochtenen Dekret

B.1. Die angefochtenen Bestimmungen zielen darauf ab, das Dekret vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten (im Folgenden: DBRC) zu ändern.

B.2. Der Dekretgeber beabsichtigte mit dem angefochtenen Dekret, einerseits « die Anwendung der bestehenden Organisations- und Verfahrensregeln im Hinblick auf eine noch

lösungsorientiertere Rechtspflege weiter zu optimieren » und andererseits « die entsprechenden Vorschriften im Hinblick auf das Inkrafttreten der Umgebungsgenehmigung weiter aufeinander abzustimmen [...] » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2015-2016, Nr. 777/1, S. 2 und Nr. 777/3, S. 11). Dabei ist er von den Problemen und den Empfehlungen in den jeweiligen Jahresberichten des Rates für Genehmigungsstreitsachen und des Dienstes der Verwaltungsgerichtsbarkeiten ausgegangen (*ebenda*).

Zur Zulässigkeit der Klage und der Klagegründe

B.3. Die Flämische Regierung macht geltend, dass die Klage teilweise unzulässig sei, weil die klagenden Parteien formell die Nichtigerklärung der Artikel 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 des angefochtenen Dekrets in ihrer Gesamtheit verlangen würden, während auf der Grundlage der dargelegten Einwände die tatsächliche Tragweite der Klage vielfach auf Worte oder Paragraphen der angefochtenen Bestimmungen beschränkt sei.

Sie vertritt auch den Standpunkt, dass der überwiegende Teil der angeführten Klagegründe zumindest teilweise unzulässig sei, weil eine Darlegung fehle, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen die Artikel 7*bis*, 23, 27, 144, 145, 151 bis 154, 160 und 161 der Verfassung, Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 1, 3, 6 des Aarhus-Übereinkommens und Artikel 4, 6 und 9 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: Richtlinie 2011/92/EU) verletzen würden.

B.4. Gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof muss ein Antrag eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten.

Um den Anforderungen des vorerwähnten Artikels 6 zu genügen, müssen die im Antrag aufgeführten Klagegründe erkennen lassen, welche der Regeln, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt worden seien, sowie bei welchen Bestimmungen ein Verstoß gegen diese Regeln vorliege, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Regeln durch

die genannten Bestimmungen verletzt seien. Die Anforderungen beruhen einerseits auf der Notwendigkeit, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, ab dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags die richtige Tragweite der Nichtigkeitsklage bestimmen zu können, und andererseits darauf, den anderen Verfahrensparteien die Möglichkeit zu geben, die Argumente der klagenden Parteien zu erwidern, wofür eine klare und unzweideutige Darlegung der Klagegründe unentbehrlich ist.

Die erwähnte Bestimmung verlangt deshalb, dass die klagenden Parteien mitteilen, welche Artikel beziehungsweise Teile eines Artikels nach ihrer Meinung die in den Klagegründen angeführten Normen, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzen.

Der Gerichtshof hat den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts des Antrags, insbesondere auf Grundlage der Darlegung der Klagegründe zu bestimmen. Er beschränkt seine Prüfung mithin auf die Teile der angefochtenen Bestimmungen, in Bezug auf die dargelegt wird, in welcher Hinsicht durch sie die in den Klagegründen angeführten Normen verletzt seien, und auf die angeführten Normen, in Bezug auf die dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie verletzt seien.

B.5. Die klagenden Parteien führen ihre Klagegründe hauptsächlich zurück auf einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Artikeln 1, 3, 6 und 9 des Aarhus-Übereinkommens und den Artikeln 4, 6 und 9 der Richtlinie 2011/92/EU durch die Artikel 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 des angefochtenen Dekrets.

B.6. Die klagenden Parteien legen nicht dar, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen die Artikel 7*bis*, 27, 144, 145, 151 bis 154, 160 und 161 der Verfassung, Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 3 und 6 des Aarhus-Übereinkommens und die Artikel 4, 6 und 9 der Richtlinie 2011/92/EU verletzen.

Soweit die Klagegründe auf einem Verstoß gegen diese Bestimmungen beruhen, sind sie unzulässig.

B.7.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt; ».

[...] ».

B.7.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang ».

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer

nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

B.7.3. Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

B.7.4. Artikel 1 des Aarhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten bestimmt:

« Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen ».

Artikel 9 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat.

Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine derartige Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, stellt sie sicher, dass die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat.

Nach Absatz 1 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Gründe werden in Schriftform dargelegt, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

(a) die ein ausreichendes Interesse haben

oder alternativ

(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und

gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden; ferner prüft jede Vertragspartei die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern ».

B.8.1. Aus den übrigen in den Klagegründen erwähnten Prüfungsnormen und aus der Darlegung der Klagegründe im Antrag geht hervor, dass die Einwände der klagenden Parteien in erster Linie darin bestehen, dass die angefochtenen Bestimmungen, jeweils einzeln beziehungsweise in ihrer Gesamtheit, das Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltsachen auf unverhältnismäßige Weise beschränken würden, weil sie in Bezug auf das Verfahren einerseits übermäßig hohe finanzielle Hürden (die kumulierten Gebühren für die Eintragung in die Liste pro Partei und pro Antrag, die Verfahrensschädigung und die Vermittlungskosten) aufbauen und andererseits einige Erfordernisse zur Zulässigkeit der Klagegründe (Interessenerfordernis, die Begrenzung der Klagegründe bei einem Aussetzungsantrag nach Ablauf der Klagefrist), zur Begründung (umfassendere Begründung) und zur Ausführung der Entscheide (Ordnungsfrist für den Erlass einer angeordneten Wiederherstellungsentscheidung, Beschränkung auf ein präventives Zwangsgeld und das Fehlen von besonderen Aussetzungsvoraussetzungen bei identischen Entscheidungen nach einem Nichtigkeitsentscheid) festlegen würden, was ebenfalls eine Verletzung der *Stillhalte*verpflichtung aus Artikel 23 der Verfassung darstelle.

B.8.2. Außerdem lässt sich aus dem Antrag ableiten, dass die Einwände der klagenden Parteien sich ebenfalls darauf beziehen, dass einige Bestimmungen zu Gleichbeziehungsweise Ungleichbehandlungen führen würden, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt sei. Bezüglich der Gebühren für die Eintragung in die Liste sei eine Ungleichbehandlung der antragstellenden Parteien vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen und dem Kollegium für Umweltrechtsdurchsetzung gegenüber Klägern in Zivilverfahren und Verwaltungsklageverfahren gegeben. Es liege auch eine Gleichbehandlung von als Einzelperson klagenden Parteien und als Kollektiv klagenden Parteien vor, obwohl sie sich in unterschiedlichen Situationen befinden würden. Bezüglich der Vermittlungskosten würden die Parteien eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens gegenüber Parteien einer Vermittlung beim flämischen Ombudsmann ungleich behandelt. Es liege auch eine Gleichbehandlung von verschiedenen Situationen vor, weil klagende Parteien wie für alle anderen Klagegründe ein Interesse bei der Geltendmachung von Klagegründen, die die öffentliche Ordnung betreffen, nachweisen müssten. Und schließlich gäbe es eine Gleichbehandlung von verschiedenen Situationen in Bezug auf die Aussetzungsvoraussetzung

bei äußerster Dringlichkeit, weil diese Voraussetzung bei der Beanstandung von neuen identischen oder ähnlichen Verwaltungshandlungen nach einem Nichtigkeitsentscheid uneingeschränkt weitergelte.

Zu den finanziellen Hürden (Gebühren für die Eintragung in die Liste, Verfahrensschädigung und sich aus der Vermittlung ergebende Kosten)

B.9.1. Mit dem ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Klagegrund wird eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den in B.7 erwähnten Bestimmungen geltend gemacht, weil die angefochtenen Artikel 7, 9, 10 und 16 übermäßig hohe finanzielle Hürden zulasten bestimmter Kategorien von Rechtsuchenden aufbauen würden.

B.9.2. Artikel 7 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Artikel 21 [des Dekrets vom 4. April 2014] wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 1. Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro antragstellende Partei bei der Einreichung eines Antrags auf Nichtigerklärung zu entrichten ist, beträgt 200 Euro.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro antragstellende Partei bei der Einreichung eines Antrags auf Aussetzung, der entsprechend Artikel 40 § 1 oder § 2 eingereicht wurde, zu entrichten ist, beträgt 100 Euro.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro intervenierende Partei bei der Einreichung eines Antrags auf Intervention zu entrichten ist, beträgt 100 Euro pro Klage beziehungsweise Antrag, in deren beziehungsweise dessen Rahmen ein Antrag auf Intervention eingereicht wurde, ungeachtet dessen, ob die Intervention einen Klage auf Nichtigerklärung oder einen Antrag auf Aussetzung betrifft, der entsprechend Artikel 40 § 1 und § 2 eingereicht wurde ’;

[...]

5. es wird ein Paragraph 7 eingefügt, der wie folgt lautet:

‘ § 7. Der Rat für Genehmigungsstreitsachen kann auf Antrag einer Partei eine Verfahrensschädigung gewähren, die eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei ist.

Die Flämische Regierung legt die Grundbeträge und die Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentuschädigung fest.

Der Rat für Genehmigungsstreitsachen kann die Entschädigung aufgrund einer mit Gründen versehenen Entscheidung entweder erhöhen oder herabsetzen, ohne jedoch die von der Flämischen Regierung festgelegten Mindest- und Höchstbeträge zu unterschreiten beziehungsweise zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt er:

1. die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
2. die Komplexität der Sache,
3. die offensichtliche Unangemessenheit der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei weiterführenden juristischen Beistand erhält, wird die Verfahrensentuschädigung auf den von der Flämischen Regierung bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei einer offensichtlich unangemessenen Sachlage. In dem Fall versieht der Rat für Genehmigungsstreitsachen seine Entscheidung zur Herabsetzung oder Erhöhung mit besonderen Gründen.

Wenn verschiedene Parteien zulasten einer oder mehrerer unterlegener Parteien eine Verfahrensentuschädigung erhalten, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentuschädigung erhöht, auf die der Berechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird durch den Rat für Genehmigungsstreitsachen unter den Parteien verteilt.

Die intervenierenden Parteien können weder zur Zahlung der Verfahrensentuschädigung verpflichtet werden noch eine solche Entschädigung erhalten.

Keine Partei kann zur Zahlung der Verfahrensentuschädigung verpflichtet werden oder eine solche Entschädigung erhalten, wenn das in Artikel 42 erwähnte Verfahren zu einer bestätigten Vermittlungseinigung führt. ' ».

Artikel 21 DBRC bestimmt nach dessen Abänderung durch den angefochtenen Artikel 7:

« § 1. Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro antragstellende Partei bei der Einreichung eines Antrags auf Nichtigerklärung zu entrichten ist, beträgt 200 Euro.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro antragstellende Partei bei der Einreichung eines Antrags auf Aussetzung, der entsprechend Artikel 40 § 1 oder § 2 eingereicht wurde, zu entrichten ist, beträgt 100 Euro.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro intervenierende Partei bei der Einreichung eines Antrags auf Intervention zu entrichten ist, beträgt 100 Euro pro Klage beziehungsweise Antrag, in deren beziehungsweise dessen Rahmen ein Antrag auf Intervention eingereicht wurde, ungeachtet dessen, ob die Intervention eine Klage auf Nichtigerklärung oder einen Antrag auf Aussetzung betrifft, der entsprechend Artikel 40 § 1 und § 2 eingereicht wurde.

[...]

§ 3. Die antragstellende Partei oder die intervenierende Partei, die nachweist, dass ihre Einkünfte unzureichend sind, ist von der Zahlung jeglicher Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit.

Die antragstellende Partei oder die intervenierende Partei richtet dazu gleichzeitig mit der Einreichung der Antragschrift einen Antrag an den Rat für Genehmigungsstreitsachen.

Bei Fehlen der Nachweise im Sinne von Absatz 1 fordert der Greffier diese bei der antragstellenden Partei oder der intervenierenden Partei an. Der Greffier fordert diese Nachweise gleichwohl nicht an, wenn es sich um einen Antrag auf Aussetzung handelt, der entsprechend Artikel 40 § 2 eingereicht wurde.

Die Nachweise werden binnen einer Frist von acht Tagen vorgelegt, die am Tag nach der Zustellung der gesicherten Sendung im Sinne von Absatz 3 zu laufen beginnt.

Wenn die Nachweise nicht entsprechend Absatz 4 rechtzeitig vorgelegt werden, wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei oder die intervenierende Partei den Antrag auf Befreiung von der Gebühr für die Eintragung in die Liste zurücknimmt.

Die Unzulänglichkeit der Einkünfte wird auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe beurteilt.

§ 4. Für kollektive Antragschriften ist die Gebühr so viele Male zu entrichten, wie es antragstellende Parteien gibt.

Für kollektive Anträge auf Intervention ist die Gebühr so viele Male zu entrichten, wie es intervenierende Parteien gibt.

[...]

§ 7. Der Rat für Genehmigungsstreitsachen kann auf Antrag einer Partei eine Verfahrensentschädigung gewähren, die eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei ist.

Die Flämische Regierung legt die Grundbeträge und die Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentschädigung fest.

Der Rat für Genehmigungsstreitsachen kann die Entschädigung aufgrund einer mit Gründen versehenen Entscheidung entweder erhöhen oder herabsetzen, ohne jedoch die von der Flämischen Regierung festgelegten Mindest- und Höchstbeträge zu unterschreiten beziehungsweise zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt er:

1. die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,

2. die Komplexität der Sache,
3. die offensichtliche Unangemessenheit der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei weiterführenden juristischen Beistand erhält, wird die Verfahrensschädigung auf den von der Flämischen Regierung bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei einer offensichtlich unangemessenen Sachlage. In dem Fall versieht der Rat für Genehmigungsstreitsachen seine Entscheidung zur Herabsetzung oder Erhöhung mit besonderen Gründen.

Wenn verschiedene Parteien zulasten einer oder mehrerer unterlegener Parteien eine Verfahrensschädigung erhalten, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensschädigung erhöht, auf die der Berechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird durch den Rat für Genehmigungsstreitsachen unter den Parteien verteilt.

Die intervenierenden Parteien können weder zur Zahlung der Verfahrensschädigung verpflichtet werden noch eine solche Entschädigung erhalten.

Keine Partei kann zur Zahlung der Verfahrensschädigung verpflichtet werden oder eine solche Entschädigung erhalten, wenn das in Artikel 42 erwähnte Verfahren zu einer bestätigten Vermittlungseinigung führt ».

Artikel 9 des angefochtenen Dekrets fügt einen neuen Artikel 31/1 DBRC ein, der bestimmt:

« § 1. Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die pro antragstellende Partei bei der Einreichung eines Antrags auf Nichtigerklärung zu entrichten ist, beträgt 100 Euro.

§ 2. Die antragstellende Partei, die nachweist, dass ihre Einkünfte unzureichend sind, ist von der Zahlung jeglicher Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit.

Die antragstellende Partei richtet dazu gleichzeitig mit der Einreichung der Antragschrift einen Antrag an das Kollegium für Umweltrechtsdurchsetzung.

Wenn die Nachweise im Sinne des Absatzes 1 fehlen, fordert der Greffier diese durch gesicherte Sendung bei der antragstellenden Partei an.

Die Nachweise werden binnen einer Frist von acht Tagen vorgelegt, die am Tag nach der Zustellung der gesicherten Sendung im Sinne von Absatz 3 zu laufen beginnt.

Wenn die Nachweise nicht entsprechend Absatz 4 rechtzeitig vorgelegt werden, wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei den Antrag auf Befreiung von der Gebühr für die Eintragung in die Liste zurücknimmt.

Die Unzulänglichkeit der Einkünfte wird auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe beurteilt.

§ 3. Für kollektive Anträge ist die Gebühr so viele Male zu entrichten, wie es antragstellende Parteien gibt.

[...] ».

Artikel 10 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Artikel 33 desselben Dekrets in der Fassung der Abänderung durch das Dekret vom 3. Juli 2015 wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben,
2. der bestehende Absatz 5, der Absatz 4 wird, wird wie folgt abgeändert:

‘ Hinsichtlich des Rates für Genehmigungsstreitsachen umfassen die Kosten auch die Gebühr für die Eintragung in die Liste und die Verfahrensschädigung im Sinne von Artikel 21 sowie die Kosten im Sinne von Artikel 42 § 5. ’,

3. es wird ein Absatz hinzugefügt, der wie folgt lautet:

‘ Hinsichtlich des Kollegiums für Umweltrechtsdurchsetzung umfassen die Kosten auch die Gebühr für die Eintragung in die Liste im Sinne von Artikel 31/1. ’ ».

Artikel 33 DBRC bestimmt nach dessen Abänderung durch Artikel 10 des angefochtenen Dekrets:

« Ein flämisches Verwaltungsgericht erlegt in seiner Entscheidung die Kosten ganz oder teilweise der unterlegenen Partei auf.

Wenn Artikel 34 zur Anwendung gelangt, erlegt ein flämisches Verwaltungsgericht die Kosten ganz oder teilweise der beklagten Partei auf.

Die Kosten umfassen:

1. das Zeugengeld,
2. die Kosten und Honorare der Untersuchung der Sachverständigen,
3. die Kosten der Bekanntmachung gemäß Artikel 47, außer hinsichtlich des Rates für Wahlstreitsachen.

Hinsichtlich des Rates für Genehmigungsstreitsachen umfassen die Kosten auch die Gebühr für die Eintragung in die Liste und die Verfahrensschädigung im Sinne von Artikel 21 sowie die Kosten im Sinne von Artikel 42 § 5.

Hinsichtlich des Kollegiums für Umweltrechtsdurchsetzung umfassen die Kosten auch die Gebühr für die Eintragung in die Liste im Sinne von Artikel 31/1 ».

Artikel 16 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Artikel 42 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

[...]

2. in Paragraph 3 wird zwischen Absatz 1 und 2 ein Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:

‘ Wenn die Vermittlungseinigung bestätigt wird, werden abweichend von Artikel 33 Absatz 1 die in Artikel 33 Absatz 3 und 4 erwähnten Kosten unter den Parteien gleich verteilt, es sei denn, dass etwas anderes in der Vermittlungseinigung festgelegt ist. ’,

3. in Paragraph 4 Nr. 2 wird der Satzteil ‘ Paragraph 3 Absatz 3 ’ durch den Satzteil ‘ Paragraph 3 Absatz 4 ’ ersetzt ’,

4. Paragraph 5 wird der Satzteil ‘ sowie die Kosten, die sich aus der Vermittlung ergeben ’ hinzugefügt ».

Artikel 42 DBRC bestimmt nach dessen Abänderung durch den angefochtenen Artikel 16:

« § 1. Zur Lösung einer vor den Rat für Genehmigungsstreitsachen gebrachten Streitigkeit kann dieser auf gemeinsamen Antrag der Parteien oder auf eigene Initiative, jedoch mit Zustimmung der Parteien, durch eine Zwischenentscheidung die Vermittlung beschließen, solange die Klage nicht zur Beratung gestellt wurde.

[...]

§ 3. Wenn die Vermittlung zu einer Vermittlungseinigung führt, können die Parteien oder eine von ihnen den Rat für Genehmigungsstreitsachen ersuchen, diese Einigung zu bestätigen.

Wenn die Vermittlungseinigung bestätigt wird, werden abweichend von Artikel 33 Absatz 1 die in Artikel 33 Absatz 3 und 4 erwähnten Kosten unter den Parteien gleich verteilt, es sei denn, dass etwas anderes in der Vermittlungseinigung festgelegt ist.

Der Rat für Genehmigungsstreitsachen kann die Bestätigung nur ablehnen, wenn die Einigung der öffentlichen Ordnung, den Regelungen oder den städtebaulichen Vorschriften widerspricht.

Bei Fehlen einer Vermittlungseinigung oder wenn der Rat für Genehmigungsstreitsachen feststellt, dass die Randbedingungen für eine erfolgreiche Vermittlung nicht oder nicht mehr erfüllt sind, wird die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens durch Zwischenentscheid angeordnet.

[...]

§ 5. Die Flämische Regierung bestimmt die Formerfordernisse, die ein Vermittlungsantrag erfüllen muss, die Möglichkeit der Regularisierung dieser Erfordernisse, die Fristen der Vermittlung und alle zusätzlichen Maßnahmen in Bezug auf die Organisation der Vermittlung sowie die Kosten, die sich aus der Vermittlung ergeben ».

B.10.1. Das Recht auf Zugang zu Gerichten ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der angesichts der Regelungen in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung jedermann zu garantieren ist. Das Recht kann Beschränkungen, auch finanzieller Art unterliegen, soweit diese Beschränkungen den Wesensgehalt als solchen des Rechts auf Zugang zu Gerichten nicht beeinträchtigen. Die Einführung von finanziellen Regelungen hat zum Ziel, unbegründeten Verfahren und exzessiven Kosten entgegenzuwirken, und trägt dazu bei, eine geordnete Rechtspflege sicherzustellen und die Interessen und Rechte der anderen, unter anderem auch des Staates als Prozesspartei, zu wahren (EGMR, 18. Juli 2013, *Klauz* gg. Kroatien, § 85; 6. September 2016, *Cindrić und Bešlić* gg. Kroatien, § 96).

An sich verletzt die Einführung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste, einer Verfahrenschädigung oder anderer Kosten oder allgemeiner die Regel, dass die unterlegene Partei alle Kosten trägt und somit dem Risiko ausgesetzt ist, die Gebühren für die Eintragung in die Liste, die Verfahrenschädigung oder andere Verfahrenskosten zahlen zu müssen, das erwähnte Recht nicht, soweit nicht einer Prozesspartei eine exzessive Last auferlegt wird (EGMR, 3. Juni 2014, *Harrison McKee* gg. Ungarn, §§ 27-28; 6. September 2016, *Cindrić und Bešlić* gg. Kroatien, §§ 96-99 und §§ 121-122).

B.10.2.1. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass das Ziel des Aarhus-Übereinkommens und der Richtlinie 2011/92/EU darin besteht, dem Rechtsuchenden einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren (EuGH, 15. Oktober 2009, C-263/08, *Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsförening*, Randnr. 45; 16. Juli 2009, C-427/07, *Kommission* gg. Irland, Randnr. 82; 12. Mai 2011, C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.*, Randnr. 39; 11. April 2013, C-260/11, *Edwards u. a.*, Randnr. 31; 13. Februar 2014, C-530/11, *Kommission* gg. Vereinigtes Königreich, Randnr. 44). Das Vermeiden von exzessiven Kosten trägt zur Verwirklichung dieses Zugangs zu Gerichten bei.

B.10.2.2. Der übermäßig teure Charakter eines Verfahrens muss unter Berücksichtigung aller Kosten, die die betroffene Partei trägt, beurteilt werden (EuGH, 16. Juli 2009, C-427/07, *Kommission gg. Irland*, Randnr. 92; 11. April 2013, C-260/11, *Edwards u. a.*, Randnr. 27 und 28).

Laut dem Europäischen Gerichtshof muss das nationale Gericht bei der Prüfung, ob ein bestimmtes Verfahren übermäßige Kosten zur Folge hat, sowohl objektive als auch subjektive Elemente berücksichtigen:

« 38. Was die Mittel zur Erreichung des Ziels angeht, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz im Bereich des Umweltschutzrechts ohne übermäßige Kosten zu gewährleisten, müssen folglich alle einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts berücksichtigt werden, [...]».

39. [...], das nationale Gericht, das über die Kosten zu entscheiden hat, [muss] außerdem für die Einhaltung dieses Erfordernisses dadurch Sorge tragen, dass es sowohl das Interesse desjenigen, der seine Rechte verteidigen möchte, als auch das mit dem Umweltschutz verbundene Allgemeininteresse berücksichtigt.

40. Diese Beurteilung kann daher nicht allein unter Bezugnahme auf die wirtschaftliche Lage des Betroffenen erfolgen, sondern muss auch auf einer objektiven Analyse der Höhe der Kosten beruhen; dies gilt umso mehr, als Einzelpersonen und Vereinigungen [...] natürlich dazu berufen sind, eine aktive Rolle beim Umweltschutz zu spielen. Insofern dürfen die Kosten eines Verfahrens nicht in Einzelfällen objektiv unangemessen sein. Die Kosten eines Verfahrens dürfen somit nicht die finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen übersteigen und in keinem Fall objektiv unangemessen sein.

41. Was die Untersuchung der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen angeht, darf die vom nationalen Gericht vorzunehmende Beurteilung nicht nur auf den geschätzten finanziellen Möglichkeiten eines 'durchschnittlichen' Klägers beruhen, da bei solchen Angaben möglicherweise nur ein entfernter Zusammenhang mit der Lage des Betroffenen besteht.

42. Im Übrigen kann der Richter die Lage der betroffenen Parteien, die begründeten Erfolgsaussichten des Antragstellers, die Bedeutung des Rechtsstreits für diesen sowie für den Umweltschutz, die Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie den möglicherweise mutwilligen Charakter des Rechtsbehelfs in seinen verschiedenen Verfahrensabschnitten berücksichtigen (vgl. entsprechend Urteil vom 22. Dezember 2010, *DEB*, C-279/09, *Slg.* 2010, I-13849, Randnr. 61).

[...]

45. Das Erfordernis, dass das gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer ist, darf somit von einem nationalen Gericht nicht in Abhängigkeit davon unterschiedlich beurteilt werden, ob es im Anschluss an ein erstinstanzliches Verfahren, an eine Rechtsmittelinstanz oder an

eine weitere Rechtsmittelinstanz entscheidet » (EuGH, 11. April 2013, C-260/11, *Edwards u. a.*, Randnr. 38-42 und 45).

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geht hervor, dass die Prüfung, ob bestimmte Kosten unangemessen hoch sind, nicht bloß auf subjektiver Grundlage erfolgen darf, dass das zuständige Gericht die wirtschaftliche Situation des Betroffenen berücksichtigen muss und die Erfolgsaussichten der antragstellenden Partei, die Bedeutung des Rechtsstreits für die antragstellende Partei und den Umweltschutz, die Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie den möglicherweise mutwilligen Charakter des Rechtsbehelfs in seinen verschiedenen Verfahrensabschnitten und das Bestehen einer nationalen Regelung über die Prozesskostenhilfe oder einer Regelung zur Beschränkung der Prozesskosten berücksichtigen kann (EuGH, 11. April 2013, C-260/11, *Edwards u. a.*, Randnr. 38-42 und 45-46; 13. Februar 2014, C-530/11, *Kommission gg. Vereinigtes Königreich*, Randnr. 46-51).

B.11.1. Die angefochtenen Artikel 7 und 9 führen Gebühren für die Eintragung in die Liste beim Rat für Genehmigungsstreitsachen (Artikel 21 §§ 1 und 4 DBRC) und dem Kollegium für Umweltrechtsdurchsetzung (Artikel 31/1 §§ 1 und 3 DBRC) ein, die pro antragstellende Partei (200 Euro bei der Einreichung eines Antrags auf Nichtigerklärung und 100 Euro bei der Einreichung eines Antrags auf Aussetzung beim Rat für Genehmigungsstreitsachen; 100 Euro bei der Einreichung eines Antrags auf Nichtigerklärung beim Kollegium für Umweltrechtsdurchsetzung) oder pro intervenierende Partei (100 Euro bei der Einreichung eines Antrags auf Intervention) und pro Antrag (Kumulation der jeweiligen Gebühren für die Eintragung in die Liste - auch bei einer einzigen Antragschrift - sowohl in Bezug auf eine antragstellende als auch eine intervenierende Partei) zu entrichten sind. Folglich führt ein kollektiver Antrag, der durch alle Mitglieder einer nicht rechtsfähigen Vereinigung eingereicht wird, je nach Fallgestaltung dazu, dass eine Gebühr für die Eintragung in die Liste von 300, 200 oder 100 Euro zu zahlen ist, multipliziert mit der Anzahl an antragstellenden Parteien.

Diese Wahl des Dekretgebers verstößt jedoch nicht gegen das Recht auf Zugang zu Gerichten, da jede individuelle antragstellende Partei je nach Fallgestaltung lediglich 300, 200 oder 100 Euro zu entrichten hat, was dem Betrag entspricht, den sie bei Einreichung eines individuellen Antrags zu zahlen hätte.

Der Umstand, dass in Bezug auf die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und dem Ständigen Ausschuss andere Regelungen festgelegt wurden, nach denen die Kanzleigebühren beziehungsweise die Aktengebühr pro Akte zu zahlen sind, auch für kollektive Klagen beziehungsweise kollektive Beschwerdeverfahren, führt zu keiner anderen Schlussfolgerung.

Der Dekretgeber durfte sich hinsichtlich der Gebühr für die Eintragung in die Liste beim Rat für Genehmigungsstreitsachen und dem Kollegium für Umweltrechtsdurchsetzung an den Bestimmungen orientieren, die sich auf Verfahren vor einem Verwaltungsgericht beziehen, wie Artikel 70 § 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates, der bestimmt, dass für kollektive Antragschriften die Gebühr für die Eintragung in die Liste so viele Male zu entrichten ist, wie es Kläger gibt.

B.11.2. Die angefochtene Regelung über die Gebühren für die Eintragung in die Liste stellt ebenso wenig eine unüberwindliche Hürde für die Einreichung einer Klage beim Rat für Genehmigungsstreitsachen und dem Kollegium für Umweltrechtsdurchsetzung dar. Kraft Artikel 21 § 3 DBRC ist die antragstellende oder intervenierende Partei, die nachweist, dass ihre Einkünfte unzureichend sind, nämlich von der Zahlung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste beim Rat für Genehmigungsstreitsachen befreit. Die gleiche Freistellung gilt nach Artikel 31/1 § 2 DBRC für antragstellende Parteien beim Kollegium für Umweltrechtsdurchsetzung. Beide Ausnahmen gelten für jede Antragschrift, unabhängig davon, ob es sich um eine individuelle oder kollektive Antragschrift handelt.

B.12.1. Hinsichtlich des Rates für Genehmigungsstreitsachen gibt es eine Regelung über die Beteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten im angefochtenen Artikel 7 (Artikel 21 § 7 DBRC). Gemäß dem angefochtenen Artikel 10 kann die unterlegene Partei verpflichtet werden, die Verfahrensentzündung als Bestandteil der Kosten zu zahlen (Artikel 33 Absatz 1 und 4 DBRC).

B.12.2. Es gehört zum Beurteilungsspielraum des Dekretgebers, im Rahmen der Ausarbeitung einer Regelung zur Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltskosten und -honorare die Formel zu wählen, die ihm angesichts der vielen vorhandenen, manchmal sich widersprechenden Interessen und Grundsätze am zweckmäßigsten erscheint. Der Dekretgeber hat sich dafür entschieden, die Regelung zur Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltskosten und

-honorare für die Verfahren vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen strikt zu umreißen, indem er ihm einen Beurteilungsspielraum eingeräumt hat, wodurch er den Betrag innerhalb der von der Flämischen Regierung festgelegten Grenzen anpassen kann, um besondere Umstände und insbesondere die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei zu berücksichtigen. Die Regelung ermöglicht es mithin, die Folgen der Rückforderbarkeit für die Partei zu begrenzen, die den Prozess verliert und nicht über bedeutende finanzielle Mittel verfügt.

Ferner stellt die Verfahrensentschädigung keine vollständige Entschädigung dar, sondern eine Pauschalentschädigung, und hat der Rat für Genehmigungsstreitsachen, genauso wie die ordentlichen Gerichte und der Staatsrat die Möglichkeit, in bestimmten Fällen innerhalb der durch die Flämische Regierung festgelegten Grenzen vom Grundbetrag abzuweichen und sogar einen symbolischen Betrag zuzuerkennen, wenn es unangemessen wäre, die Mindestentschädigung zuzuerkennen.

B.13.1. Die angefochtenen Artikel 10 und 16 bezwecken auch, die Kosten bei alternativen Streitsachen innerhalb des Rahmens des gerichtlichen Rechtsschutzes festzulegen und zu verteilen (Artikel 33 Absatz 4 und Artikel 42 DBRC). Insoweit hat der Dekretgeber die Flämische Regierung ermächtigt, die Kosten zu bestimmen (Artikel 42 § 5 DBRC), und hat er die Kostenabwicklung in Abhängigkeit vom Ausgang der Vermittlung geregelt (Artikel 42 § 3 in Verbindung mit den Artikeln 33 und 22 letzter Absatz DBRC).

Wenn die Vermittlung zu einer durch den Rat bestätigten Einigung führt, hat dies einerseits zur Folge, dass die in Artikel 33 Absatz 3 und 4 DBRC erwähnten Kosten, einschließlich der Gebühren für die Eintragung in die Liste, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung unter allen Parteien gleich verteilt werden, und andererseits, dass keine Verfahrensentschädigung zu zahlen ist. Nur wenn keine bestätigte Vermittlungseinigung zustande kommt, werden die Vermittlungskosten zusammen mit den anderen in Artikel 33 DBRC erwähnten Verfahrenskosten durch den Rat der unterlegenen Partei auferlegt.

B.13.2. Der Dekretgeber durfte unter Berücksichtigung des freiwilligen Charakters der Vermittlung als alternative Lösung und des Umstands, dass die Vermittlung nicht unter das normale Verfahren fällt, die Kosten regeln. Die Verteilung der Kosten im Zusammenhang mit der Vermittlung in Abhängigkeit vom Zustandekommen einer durch den Rat bestätigten

Vermittlungseinigung ist im Lichte des Bemühens um eine lösungsorientierte alternative Behandlung von Streitigkeiten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1509/1, S. 5) nicht sachlich ungerechtfertigt. Die Regel, dass der unterlegenen Partei im Lichte des vorerwähnten Bemühens in Ermangelung einer bestätigten Vermittlungseinigung die Verfahrenskosten, einschließlich der sich aus der Vermittlung ergebenden Kosten, auferlegt werden können, verletzt als solche das Recht auf Zugang zu Gerichten nicht auf unverhältnismäßige Weise, da die Vermittlungskosten als solche eine sehr bescheidene Beteiligung an den Verfahrenskosten darstellen und das Gericht die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei und die offensichtliche Unangemessenheit der Situation berücksichtigen kann.

B.14. Unter dem Vorbehalt der Ausführungen in B.13.2 sind der erste, zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste Klagegrund unbegründet.

Zur Begründung eines Nichtigkeitsentscheids

B.15. Mit dem siebten Klagegrund wird eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den in B.7 erwähnten Bestimmungen geltend gemacht, weil der angefochtene Artikel 11 die richterliche Begründungspflicht beschränken würde.

B.16. Artikel 11 des angefochtenen Dekrets fügt einen Absatz 2 und 3 in Artikel 35 DBRC ein. Artikel 35 DBRC bestimmt nunmehr:

« Wenn ein flämisches Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) die Klage für begründet erklärt, erklärt es die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig. Artikel 34 bleibt anwendbar.

In seinem Entscheid entscheidet ein flämisches Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) über alle geltend gemachten Klagegründe, bei denen es davon ausgeht, dass die Prüfung im Falle einer neuen Entscheidung oder einer anderen Handlung der Verwaltung sachdienlich sein kann.

Eine Unrechtmäßigkeit führt nur dann zu einer Nichtigerklärung, wenn die Partei, die sie vorbringt, durch die geltend gemachte Unrechtmäßigkeit benachteiligt wird ».

B.17.1. Das Recht auf ein faires Verfahren, zu dem die richterliche Begründungspflicht gehört, erfordert nicht, dass das Gericht alle vorgebrachten Tatsachen und Argumente, sondern vielmehr die relevantesten Klagegründe prüft und darüber entscheidet (EGMR, 7. März 2006, *Donadze* gg. Georgien, § 35).

B.17.2. Das Erfordernis in Artikel 35 Absatz 2 DBRC in der Fassung der Einfügung durch den angefochtenen Artikel 11, dass ein flämisches Verwaltungsgericht alle Klagegründe zu prüfen hat, bei denen es davon ausgeht, dass die Prüfung im Falle einer neuen Entscheidung oder einer anderen Handlung der Verwaltung sachdienlich sein könnte, soll die Begründung eines Nichtigkeitsentscheids steigern und vermeiden, dass Klagegründe, die die Gesetzmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung in Frage stellen könnten, unbeantwortet bleiben. Indem die Prüfung der sonstigen Klagegründe dem freien Urteil des Gerichts überlassen und folglich keine abstrakte Pflicht auferlegt wird, wird die Unabhängigkeit des Gerichts bei der konkreten Beurteilung von Streitigkeiten und deren Begründung anerkannt, was ein rechtsstaatlicher Grundsatz ist. Das Erfordernis im Dekret berührt den Umfang der Begründungspflicht im Falle der Abweisung der Klage im Übrigen nicht.

Das angefochtene Erfordernis im Dekret verletzt demnach die in B.17.1 erwähnte richterliche Begründungspflicht nicht.

Der siebte Klagegrund ist unbegründet, soweit er sich auf die richterliche Begründungspflicht bezieht.

Zur Ausführung der Entscheide (Ordnungsfrist, Zwangsgeld und Aussetzungsvoraussetzungen)

B.18.1. Im neunten und zehnten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den in B.7 erwähnten Bestimmungen geltend gemacht, weil die angefochtenen Artikel 12 und 13 eine Ordnungsfrist für den Erlass einer Wiederherstellungsentscheidung beziehungsweise eine präventive Zwangsgeldregelung einführen würden und weil der angefochtene Artikel 14 keine abweichenden Aussetzungsvoraussetzungen in Bezug auf eine neue identische oder ähnliche Entscheidung nach einem Nichtigkeitsentscheid festlegen würde.

B.18.2. Artikel 12 des angefochtenen Dekrets ersetzt Artikel 37 § 1 DBRC wie folgt:

« § 1. Nach ganzer oder teilweiser Nichtigkeitserklärung kann ein flämisches Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) gegenüber der beklagten Partei anordnen, unter Beachtung der in die gerichtliche Entscheidung aufgenommenen Erwägungen eine neue Entscheidung zu treffen oder eine andere Handlung vorzunehmen. Es kann insoweit die folgenden Bedingungen auferlegen:

1. bestimmte Rechtsregeln oder Rechtsgrundsätze müssen in das Zustandekommen der neuen Entscheidung einbezogen werden,

2. bestimmte Verfahrenshandlungen müssen vor Erlass der neuen Entscheidung vorgenommen werden,

3. bestimmte unregelmäßige Gründe oder offensichtlich sachwidrige Gründe dürfen in das Zustandekommen der neuen Entscheidung nicht einbezogen werden.

Ein flämisches Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) kann die entsprechend Absatz 1 getroffene Anordnung mit einer Ordnungsfrist für deren Ausführung versehen.

Die in Absatz 2 erwähnte Ordnungsfrist wird ausgesetzt, solange eine Kassationsbeschwerde, die sich gegen den die Anordnung enthaltenden Entscheid des flämischen Verwaltungsgerichts richtet, beim Staatsrat anhängig ist. ».

Artikel 13 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Artikel 38 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 1. Ein flämisches Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) kann auf Antrag einer Partei der beklagten Partei im Nichtigkeitsentscheid ein Zwangsgeld auferlegen, solange diese eine Anordnung nicht befolgt, die in Anwendung von Artikel 37 zugunsten der Partei getroffen wurde, die die Auferlegung eines Zwangsgeldes beantragt hat.

Das Zwangsgeld kann nicht vor Notifizierung des Entscheids, in dem sie vorgesehen ist, verwirkt werden. ’,

2. in Paragraph 3 Absatz 1 und 2 werden die Worte „beklagte Partei“ jeweils durch den Satzteil ‘ Partei, der ein Zwangsgeld auferlegt worden ist, ’ ersetzt ’. ».

Artikel 38 DBRC bestimmt nach dessen Abänderung durch den angefochtenen Artikel 13:

« § 1. Ein flämisches Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) kann auf Antrag einer Partei der beklagten Partei im Nichtigkeitsentscheid ein Zwangsgeld auferlegen, solange diese eine Anordnung nicht befolgt, die in Anwendung von Artikel 37 zugunsten der Partei getroffen wurde, die die Auferlegung eines Zwangsgeldes beantragt hat.

Das Zwangsgeld kann nicht vor Notifizierung des Entscheids, in dem sie vorgesehen ist, verwirkt werden.

[...] ».

Artikel 14 des angefochtenen Dekrets ersetzt Artikel 40 DBRC wie folgt:

« § 1. Unter Aufrechterhaltung der Anwendung von Artikel 14 kann der Rat für Genehmigungsstreitsachen zu jedem Zeitpunkt die Aussetzung der angefochtenen Entscheidung anordnen, unter der Bedingung, dass nachgewiesen wird, dass:

1. die Sache äußerst dringend ist, sodass deren Behandlung sich nicht mit der Behandlungsfrist einer Klage auf Nichtigerklärung vereinbaren lässt,

2. und mindestens ein schwerwiegender Klagegrund angeführt wird, der die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung auf den ersten Blick rechtfertigt.

§ 2. Unter Aufrechterhaltung der Anwendung von Paragraph 1 kann der Rat für Genehmigungsstreitsachen zu jedem Zeitpunkt die Aussetzung wegen äußerst dringender Notwendigkeit anordnen, unter der Bedingung, dass nachgewiesen wird, dass:

1. die Sache äußerst dringend notwendig ist, sodass deren Behandlung sich nicht mit der Behandlungsfrist eines Antrags auf Aussetzung im Sinne von Paragraph 1 vereinbaren lässt,

2. und mindestens ein schwerwiegender Klagegrund angeführt wird, der die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung auf den ersten Blick rechtfertigt.

Gegebenenfalls kann diese Aussetzung auf Antrag als vorläufige Maßnahme angeordnet werden, ohne dass die Parteien oder einige von ihnen angehört worden sind. In dem Fall werden die Parteien im Entscheid, der die vorläufige Aussetzung anordnet, binnen drei Tagen vor der Kammer vorgeladen, die über die Bestätigung der Aussetzung zu entscheiden hat.

§ 3. Die entsprechend diesem Artikel eingereichte Antragschrift führt die Gründe an, aufgrund derer die Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird.

[...]

§ 9. Ein Antrag auf Aussetzung, der in Anwendung des in diesem Artikel erwähnten Verfahrens außerhalb der im Dekret festgelegten Klagefrist eingereicht wird, erwähnt in

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b), darf keine Klagegründe enthalten, die nicht im Antrag auf Nichtigkeitsklärung formuliert sind.

[...]».

B.19. Das Recht auf eine wirksame Ausführung von gerichtlichen Entscheidungen gehört zu den Grundlagen eines Rechtsstaats.

Die Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung ist insbesondere wichtig bei Verwaltungsstreitigkeiten. Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage möchte die antragstellende Partei nicht nur, dass die angefochtene Verwaltungshandlung für nichtig erklärt wird, sondern auch, dass deren Folgen aufgehoben werden. Ein effektiver Rechtsschutz und die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit erfordern, dass die Verwaltung die gerichtliche Entscheidung befolgt. Die Pflicht zur Ausführung ist nicht auf den Tenor begrenzt; auch der Entscheidungsgrund muss beachtet und angewendet werden. Wenn die Verwaltung die Ausführung verweigert oder unterlässt oder hinauszögert, verlieren die Garantien, die dem Rechtsuchenden im Verlauf des Verfahrens zugutekommen, jegliche Bedeutung (siehe z. B. EGMR, 19. März 1997, *Hornsby* gg. Griechenland, § 41; 18. November 2004, *Zazanis* gg. Griechenland, § 37; 9. Juni 2009, *Nicola Silvestre* gg. Italien, § 59; 23. Oktober 2012, *Süzer und Eksen Holding A.S.* gg. Türkei, § 115; 24. Oktober 2013, *Bousiou* gg. Griechenland, § 33).

B.20.1. Der Dekretgeber verfügt über eine weite politische Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Instrumente zur Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes und der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit.

B.20.2. Die Möglichkeit für den Rat für Genehmigungsstreitsachen und das Kollegium für Umweltrechtsdurchsetzung, einerseits an die Anordnung eine Frist zu knüpfen und andererseits ein Zwangsgeld aufzuerlegen, hat zum Zweck, die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit und einen effektiven Rechtsschutz zu garantieren.

Wenn der Dekretgeber diese Instrumente einführt, darf er deren Ausübung oder Charakter gleichwohl nicht so regeln, dass der Kern des vorerwähnten Rechts auf eine wirksame Ausführung eines Nichtigkeitsentscheidungs auf diskriminierende oder unverhältnismäßige Weise verletzt wird.

B.21. Der Dekretgeber hat durch die angefochtenen Artikel 12 und 13 bestimmt, dass die Frist, die an die Anordnung geknüpft werden kann, eine Ordnungsfrist ist (Artikel 31 § 1 letzter Absatz DBRC) und dass das kurative Zwangsgeld durch ein präventives Zwangsgeld ersetzt wird (Artikel 38 § 1 Absatz 1 DBRC).

B.22.1. Was eine Ausschlussfrist im Wesentlichen von einer Ordnungsfrist unterscheidet, ist, dass die Behörde bei deren Überschreitung die Befugnis zum Auftreten verliert. Die unterschiedliche Sanktion ändert jedoch nichts daran, dass sowohl eine Ausschluss- als auch eine Ordnungsfrist rechtlich verbindlich sind. Folglich ist die Behörde auch bei einer Ordnungsfrist verpflichtet, eine Wiederherstellungsentscheidung innerhalb der durch das Gericht vorgegebenen Frist zu erlassen. Die Überschreitung einer Ordnungsfrist kann im Übrigen auch eine Klage wegen Untätigkeit gegen die untätige Behörde zur Folge haben.

B.22.2. Ohne dass der Gerichtshof auf die Frage einzugehen hat, ob infolge der angefochtenen Bestimmung ein beträchtlicher Rückfall beim Rechtsschutz zu bejahen ist, reicht es unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.22.1 aus, festzustellen, dass das Fehlen der Sanktion des Befugnisverlustes der Behörde, gegenüber der die Anordnung ergeht, das Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht beeinträchtigt.

B.23. Die Möglichkeit zur Auferlegung eines präventiven Zwangsgeldes, die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen ist, hat der Dekretgeber für notwendig erachtet, um die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit und einen effektiven Rechtsschutz wirksamer zu gewährleisten, indem kein gesondertes Verfahren und keine Wartefrist mehr beachtet werden müssen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2015-2016, Nr. 777/3, S. 20-21). Die davor bestehende Möglichkeit zur Auferlegung eines Zwangsgeldes mit kurativem Charakter erforderte im Gegensatz zur Auferlegung eines präventiven Zwangsgeldes, dass die Behörde, gegenüber der das Gericht eine Anordnung getroffen hatte, es bereits versäumt hatte, die getroffene Anordnung zu befolgen. Das kurative Zwangsgeld war außerdem mit einem zusätzlichen Verfahren und einer Wartefrist verbunden. Ein präventives Zwangsgeld lässt dahingegen zu, gleichzeitig mit der Entscheidung zur Hauptsache die Behörde durch sofortigen und drohenden Zwang dazu zu bringen, den Nichtigkeitsentscheid, in dem ihr gegenüber angeordnet wird, etwas innerhalb einer bestimmten Frist zu tun oder zu

unterlassen, effektiv auszuführen. Die angefochtene Bestimmung verletzt als solche das Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht.

Der neunte Klagegrund ist unbegründet.

B.24. Vor dem Hintergrund der in B.20.1 erwähnten politischen Entscheidungsfreiheit und unter Berücksichtigung des Vorhandenseins der in B.20.2 erwähnten Instrumente verletzt die fehlende Möglichkeit, ohne Nachweis äußerster Dringlichkeit im Falle eines schwerwiegenden Klagegrundes die Aussetzung einer Entscheidung, die vollkommen mit einer bereits durch den Rat für Genehmigungsstreitsachen für nichtig erklärten Entscheidung übereinstimmt beziehungsweise ihr ähnlich ist, zu erwirken, das Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht, ungeachtet dessen, dass eine solche Maßnahme die Rechtskraft der Entscheide und deren Ausführung verstärken könnte. Aus den gleichen Gründen ist das vorerwähnte Fehlen auch mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Der zehnte Klagegrund ist unbegründet.

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen

B.25.1. Im siebten und achten Klagegrund wird eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den in B.7 angeführten Bestimmungen, geltend gemacht, weil die angefochtenen Artikel 11 und 14 das Interessenerfordernis bei der Geltendmachung eines Klagegrundes einführen würden und verhindern würden, dass in einem Aussetzungsantrag, der erst nach einer Nichtigkeitsklage eingereicht werde, andere oder neue Klagegründe angeführt werden.

B.25.2. Artikel 11 des angefochtenen Dekrets fügt einen Absatz 2 und 3 in Artikel 35 DBRC ein. Artikel 35 DBRC bestimmt nunmehr:

« Wenn ein flämisches Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) die Klage für begründet erklärt, erklärt es die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig. Artikel 34 bleibt anwendbar.

In seinem Entscheid entscheidet ein flämisches Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) über alle geltend gemachten Klagegründe, bei denen es

davon ausgeht, dass die Prüfung im Falle einer neuen Entscheidung oder einer anderen Handlung der Verwaltung sachdienlich sein kann.

Eine Unrechtmäßigkeit führt nur dann zu einer Nichtigklärung, wenn die Partei, die sie vorbringt, durch die geltend gemachte Unrechtmäßigkeit benachteiligt wird ».

Artikel 14 des angefochtenen Dekrets ersetzt Artikel 40 DBRC wie folgt:

« § 1. Unter Aufrechterhaltung der Anwendung von Artikel 14 kann der Rat für Genehmigungsstreitsachen zu jedem Zeitpunkt die Aussetzung der angefochtenen Entscheidung anordnen, unter der Bedingung, dass nachgewiesen wird, dass:

1. die Sache äußerst dringend ist, sodass deren Behandlung sich nicht mit der Behandlungsfrist einer Klage auf Nichtigklärung vereinbaren lässt,

2. und mindestens ein schwerwiegender Klagegrund angeführt wird, der die Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidung auf den ersten Blick rechtfertigt.

§ 2. Unter Aufrechterhaltung der Anwendung von Paragraph 1 kann der Rat für Genehmigungsstreitsachen zu jedem Zeitpunkt die Aussetzung wegen äußerst dringender Notwendigkeit anordnen, unter der Bedingung, dass nachgewiesen wird, dass:

1. die Sache äußerst dringend notwendig ist, sodass deren Behandlung sich nicht mit der Behandlungsfrist eines Antrags auf Aussetzung im Sinne von Paragraph 1 vereinbaren lässt,

2. und mindestens ein schwerwiegender Klagegrund angeführt wird, der die Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidung auf den ersten Blick rechtfertigt.

Gegebenenfalls kann diese Aussetzung auf Antrag als vorläufige Maßnahme angeordnet werden, ohne dass die Parteien oder einige von ihnen angehört worden sind. In dem Fall werden die Parteien im Entscheid, der die vorläufige Aussetzung anordnet, binnen drei Tagen vor der Kammer vorgeladen, die über die Bestätigung der Aussetzung zu entscheiden hat.

§ 3. Die entsprechend diesem Artikel eingereichte Antragschrift führt die Gründe an, aufgrund derer die Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird.

[...]

§ 9. Ein Antrag auf Aussetzung, der in Anwendung des in diesem Artikel erwähnten Verfahrens außerhalb der im Dekret festgelegten Klagefrist eingereicht wird, erwähnt in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b), darf keine Klagegründe enthalten, die nicht im Antrag auf Nichtigklärung formuliert sind.

[...] ».

B.26.1. Das Recht auf Zugang zu Gerichten, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann von Zulässigkeitsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsbehelfs. Diese Voraussetzungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass sein Wesensgehalt angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen würden oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gäbe.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf Zugang zu Gerichten hängt von den besonderen Aspekten des streitgegenständlichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens als Gesamtheit beurteilt (EGMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL* gg. Belgien, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F.* gg. Belgien, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen* gg. Belgien, § 64).

B.26.2. Insbesondere haben die Regeln zu den Formvorschriften und Fristen in Bezug auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs eine gute Rechtspflege und das Vermeiden der Risiken von Rechtsunsicherheit zum Ziel. Diese Regeln dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Rechtsuchenden daran gehindert werden, die verfügbaren Rechtsbehelfe geltend zu machen.

Außerdem « müssen die Gerichte bei der Anwendung der Verfahrensregeln sowohl einen übertriebenen Formalismus, der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen würde, als auch eine übertriebene Flexibilität, die zur Folge hätte, dass die durch das Gesetz festgelegten Verfahrensbedingungen aufgehoben würden, vermeiden » (EGMR, 26. Juli 2007, *Walchli* gg. Frankreich, § 29; 25. Mei 2004, *Kadlec und andere* gg. Tschechische Republik, § 26). « Das Recht auf Zugang zu Gerichten wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EGMR, 24. Mei 2011, *Sabri Gunes* gg. Türkei, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou* gg. Griechenland, § 19; 18. Oktober 2016, *Miessen* gg. Belgien, § 66).

Das Recht auf Zugang zu Gerichten ist dann verletzt, wenn einer Verfahrenspartei ein übermäßiger Formalismus in Form einer Frist auferlegt wird, deren Einhaltung von

Umständen abhängt, auf die sie keinen Einfluss hat (EGMR, 22. Juli 2010, *Melis* gg. Griechenland, §§ 27-28).

B.27. Die Maßnahme, dass der Aussetzungsantrag keine anderen Klagegründe enthalten darf als die, die bereits im Antrag auf Nichtigkeitserklärung erwähnt sind, bezieht sich auf die Zulässigkeit der Klagegründe (Artikel 40 § 9 DBRC in der Fassung der Abänderung durch den angefochtenen Artikel 14). Laut parlamentarischer Vorbereitung verhindert die angefochtene Bestimmung, dass die vorgesehene Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und die diesbezügliche Anführung von Klagegründen umgangen wird, was einer nicht vorgesehenen Fristverlängerung gleichkäme. Der Dekretgeber möchte die unsachgemäße Inanspruchnahme der Verfahrensvorschrift, wonach die Aussetzung jederzeit beantragt werden kann, unterbinden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2015-2016, Nr. 777/3, S. 22), was dem allgemeinen Interesse dient.

Deshalb und insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Aussetzungsantrag ein besonderes Verfahren darstellt, das untrennbar mit einer Nichtigkeitsklage verbunden ist, verletzt die angefochtene Maßnahme die in B.26 dargelegten Erfordernisse in Bezug auf das Recht auf Zugang zu Gerichten und gegebenenfalls unter Zugrundelegung des Rechts der Europäischen Union - unter dem Vorbehalt, dass die angefochtene Dekretsbestimmung so ausgelegt wird, dass sie den gemeinhin in der Rechtsprechung anerkannten Grundsatz nicht verletzt, dass eine antragstellende Partei immer nach Ablauf einer Frist Klagegründe, die die öffentliche Ordnung betreffen oder deren Grundlage erst später ans Licht kommt, geltend machen kann, und ebenso wenig das von Amts wegen Anführen von Klagegründen durch das Verwaltungsgericht verhindert - nicht auf unverhältnismäßige Weise.

Unter diesem Vorbehalt ist der achte Klagegrund unbegründet.

B.28.1. Artikel 35 Absatz 3 DBRC in der Fassung der Einfügung durch Artikel 11 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass eine Unrechtmäßigkeit nur dann zu einer Nichtigkeitserklärung führt, « wenn die Partei, die sie vorbringt, durch die geltend gemachte Unrechtmäßigkeit benachteiligt wird ». Obwohl die flämischen Verwaltungsgerichte ihre Entscheidungen über Nichtigkeitsklagen als Urteil erlassen und die angefochtene Verwaltungshandlung im Falle ihrer Unrechtmäßigkeit in der Regel für nichtig erklären, wird

an die Geltendmachung eines Klagegrundes zur Unrechtmäßigkeit eine Zulässigkeitsvoraussetzung geknüpft.

B.28.2. Die angefochtene Bestimmung bezweckt, das Erfordernis eines Interesses am Klagegrund entsprechend der Rechtsprechung des Staatsrats im Dekret zu verankern. Nach dieser Rechtsprechung kann die antragstellende Partei eine Unrechtmäßigkeit im Grunde nur auf zulässige Weise geltend machen, wenn diese Unrechtmäßigkeit ihre Interessen beeinträchtigt.

B.29.1. Es scheint, dass die klagenden Parteien erstens befürchten, dass Vereinigungen, die sich auf ein kollektives Interesse berufen, sich nicht mehr auf eine Unrechtmäßigkeit berufen können, wenn diese Unrechtmäßigkeit ihre persönliche Situation nicht beeinträchtigt.

Weder die parlamentarische Vorbereitung noch die Maßnahme als solche bieten einen Grund zu dieser Befürchtung. Die angefochtene Maßnahme hat nicht zur Folge, dass eine antragstellende Vereinigung, die ein kollektives Interesse verfolgt, nur Klagegründe vorbringen kann, an denen die Vereinigung ein persönliches Interesse hat. Die Vereinigung kann sich im Gegenteil wie vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung weiterhin auf Unregelmäßigkeiten berufen, die dem von ihr verfolgten kollektiven Interesse schaden.

B.29.2. In Bezug auf das Unionsrecht, insbesondere Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (jetzt Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) hat der Europäische Gerichtshof Folgendes entschieden:

« 37. Zunächst ist festzustellen, dass Art. 10a Abs. 1 der Richtlinie 85/337 bestimmt, dass es möglich sein muss, Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens zu machen, um ' die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit ... anzufechten ', ohne dass er in irgendeiner Weise die Gründe beschränkt, die zur Stützung eines entsprechenden Rechtsbehelfs vorgebracht werden können.

38. In Bezug auf die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe nennt diese Bestimmung zwei Fälle: Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs kann von einem ' ausreichenden Interesse ' oder davon abhängen, dass der Rechtsbehelfsführer eine „Rechtsverletzung“ geltend macht, je nachdem, welche dieser Voraussetzungen in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

39. Weiter ist in Art. 10a Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 85/337 festgelegt, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit ' einen weiten Zugang zu Gerichten ' zu gewähren, bestimmen müssen, was als Rechtsverletzung gilt.

40. Hinsichtlich der Rechtsbehelfe von Umweltverbänden bestimmt Art. 10a Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Richtlinie 85/337 zudem, dass zu diesem Zweck davon auszugehen ist, dass die Verbände über ein ausreichendes Interesse verfügen oder Rechte haben, die verletzt werden können, je nachdem, welche dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

41. Diese verschiedenen Bestimmungen sind im Licht und unter Berücksichtigung der Ziele des Übereinkommens von Aarhus auszulegen, an das, wie dem fünften Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/35 zu entnehmen ist, das Unionsrecht ordnungsgemäß angeglichen werden soll.

42. Daraus folgt, dass Umweltverbände unabhängig davon, welches Kriterium für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen ein Mitgliedstaat wählt, nach Art. 10a der Richtlinie 85/337 ein Recht auf Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels anzufechten.

43. Schließlich ist noch zu beachten, dass, wenn es mangels unionsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten der Rechtsbehelfe zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, diese Modalitäten nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen als die entsprechender innerstaatlicher Rechtsbehelfe (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz).

44. Folglich ist es zwar Sache der Mitgliedstaaten, wenn sie über ein entsprechendes Rechtssystem verfügen, innerhalb der Grenzen des Art. 10a der Richtlinie 85/337 festzulegen, welches die Rechte sind, deren Verletzung zu einem Rechtsbehelf in Umweltangelegenheiten führen kann, doch dürfen sie Umweltverbänden, die die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie erfüllen, mit dieser Festlegung nicht die Möglichkeit nehmen, die Rolle zu spielen, die ihnen sowohl die Richtlinie 85/337 als auch das Übereinkommen von Aarhus zuerkennen.

45. Was Rechtsvorschriften wie die im Ausgangsverfahren fraglichen betrifft, steht es dem nationalen Gesetzgeber zwar frei, die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Sinne von Art. 10a der Richtlinie 85/337 geltend machen kann, auf subjektiv-öffentliche Rechte zu beschränken, doch kann eine solche Beschränkung nicht als solche auf Umweltverbände angewandt werden, weil dadurch die Ziele des Art. 10a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 85/337 missachtet würden.

46. Obgleich es nämlich, wie aus dieser Bestimmung hervorgeht, den Umweltverbänden möglich sein muss, dieselben Rechte geltend zu machen wie ein Einzelner, widerspräche es zum einen dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit ' einen weiten Zugang zu Gerichten ' zu

gewähren, und zum anderen dem Effektivitätsgrundsatz, wenn die betreffenden Verbände nicht auch eine Verletzung von aus dem Umweltrecht der Union hervorgegangenen Rechtsvorschriften geltend machen können, nur weil Letztere Interessen der Allgemeinheit schützen. Denn wie der Ausgangsrechtsstreit zeigt, nähme dies den Umweltverbänden weitgehend die Möglichkeit, die Beachtung der aus dem Unionsrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, die in den meisten Fällen auf das allgemeine Interesse und nicht auf den alleinigen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet sind.

47. Daraus folgt in erster Linie, dass der Begriff 'Rechtsverletzung' nicht an Voraussetzungen geknüpft sein kann, die nur andere natürliche oder juristische Personen erfüllen können, wie z. B. die Voraussetzung, dass der Betroffene ein mehr oder weniger enger Nachbar einer Anlage ist oder auf die eine oder andere Weise den Auswirkungen des Betriebs der Anlage ausgesetzt ist.

48. Allgemeiner folgt daraus, dass Art. 10a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 85/337 in dem Sinne zu verstehen ist, dass zu den 'Rechten, die verletzt werden können', als deren Träger die Umweltverbände gelten, zwingend die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union gehören müssen » (EuGH, 12. Mai 2011, C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland*).

Der Europäische Gerichtshof hat dementsprechend für Recht erkannt, dass Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG (jetzt Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) Rechtsvorschriften entgegensteht, die einer Nichtregierungsorganisation im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG, die sich für den Umweltschutz einsetzt, nicht die Möglichkeit zuerkennen, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG (jetzt Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU) 'möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben', genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung einer Vorschrift geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen ist und den Umweltschutz bezweckt, weil diese Vorschrift nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützt.

B.29.3. Es scheint, dass die klagenden Parteien zweitens befürchten, dass sie sich nicht mehr auf eine Unrechtmäßigkeit berufen können, wenn sie nicht nachweisen können, dass die angeführte Unrechtmäßigkeit sich auf den Inhalt der getroffenen Entscheidung auswirken kann. Weder die Maßnahme noch die entsprechende Erläuterung in der parlamentarischen Vorbereitung geben einen Grund zu dieser Befürchtung.

Die angefochtene Bestimmung hat demnach nicht die Tragweite, die die klagenden Parteien zugrunde legen, und bewirkt nicht die geltend gemachte unterschiedliche Behandlung. Die Maßnahme hat nämlich nicht zur Folge, dass eine antragstellende Partei

selbst nachweisen muss, dass die angeführte Unregelmäßigkeit sich auf den Inhalt der getroffenen Entscheidung auswirken kann.

B.29.4. In Bezug auf Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG (jetzt Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) hat der Europäische Gerichtshof ferner entschieden:

«47. Im vorliegenden Fall ist erstens zum Kriterium des Erfordernisses eines Kausalzusammenhangs zwischen dem geltend gemachten Verfahrensfehler und dem Inhalt der angegriffenen endgültigen Entscheidung (im Folgenden: Kausalitätskriterium) festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber, wie in Randnr. 36 des vorliegenden Urteils ausgeführt, mit der Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten für einen Zugang der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit zu einem Überprüfungsverfahren zwecks Anfechtung der materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie 85/337 sorgen müssen, in keiner Weise die Gründe beschränkt hat, die zur Stützung eines Rechtsbehelfs vorgebracht werden können. Jedenfalls wollte er die Möglichkeit, einen Verfahrensfehler geltend zu machen, nicht an die Voraussetzung knüpfen, dass dieser Fehler Auswirkungen auf den Inhalt der angegriffenen endgültigen Entscheidung hatte.

48. Im Übrigen kommt der Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln in diesem Bereich besondere Bedeutung zu, da die Richtlinie u. a. zur Festlegung von Verfahrensgarantien dient, die insbesondere eine bessere Information und eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlicher und privater Projekte mit unter Umständen erheblichen Umweltauswirkungen ermöglichen sollen. Die betroffene Öffentlichkeit muss daher, im Einklang mit dem Ziel, ihr einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, zur Stützung eines Rechtsbehelfs, mit dem die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Sinne der Richtlinie angefochten wird, grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen können.

49. Unbestreitbar hat jedoch nicht jeder Verfahrensfehler zwangsläufig Folgen, die sich auf den Inhalt einer solchen Entscheidung auswirken können, so dass ein Fehler, bei dem dies nicht der Fall ist, denjenigen, der ihn geltend macht, nicht in seinen Rechten verletzt. In einem solchen Fall erscheint das Ziel der Richtlinie 85/337, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, nicht gefährdet, wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein Rechtsbehelfsführer, der sich auf einen derartigen Fehler stützt, nicht in seinen Rechten verletzt wird und infolgedessen nicht zur Anfechtung einer solchen Entscheidung befugt ist.

50. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Art. 10a der Richtlinie den Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Spielraum hinsichtlich der Bestimmung dessen lässt, was eine Rechtsverletzung darstellt (vgl. in diesem Sinne Urteil *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen*, Randnr. 55).

51. Unter diesen Umständen könnte es zulässig sein, dass nach dem nationalen Recht keine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 10a Buchst. b der Richtlinie vorliegt, wenn nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich die Möglichkeit besteht, dass die angegriffene Entscheidung ohne den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre » (EuGH, 7. November 2013, C-72/12, *Gemeinde Altrip*).

Der Europäische Gerichtshof hat dementsprechend für Recht erkannt, dass Artikel 10a *Buchstabe b* der Richtlinie 85/337/EWG in der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Fassung (jetzt Artikel 11 Absatz 1 *Buchstabe b*) der Richtlinie 2011/92/EU) dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, nach der keine Rechtsverletzung im Sinne dieses Artikels vorliegt, wenn nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich die Möglichkeit besteht, dass die angegriffene Entscheidung ohne den vom Rechtsbehelfsführer geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht oder die mit ihm befasste Stelle dem Rechtsbehelfsführer insoweit in keiner Form die Beweislast aufbürdet und gegebenenfalls anhand der vom Bauherrn oder von den zuständigen Behörden vorgelegten Beweise und allgemeiner der gesamten dem Gericht oder der Stelle vorliegenden Akte entscheidet. Dabei ist unter anderem der Schweregrad des geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen und insbesondere zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der Richtlinie 85/337/EWG Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen (vgl. auch die Schlussanträge des Generalanwalts M. Wathelet vom 21. Mai 2015 in der Rechtssache C-137/14, *Europäische Kommission gg. Bundesrepublik Deutschland*, Randnr. 95-101).

B.29.5. Da die angefochtene Bestimmung einer unionskonformen Auslegung zugänglich ist, obliegt es sowohl dem Gerichtshof als auch den flämischen Verwaltungsgerichten diese Bestimmung entsprechend dem Unionsrecht auszulegen (EuGH, 13. November 1990, C-106/89, *Marleasing*, Randnr. 8).

B.29.6. Es scheint, dass die klagenden Parteien drittens befürchten, dass die angefochtene Maßnahme auch auf das Anführen von amtshalber zu berücksichtigenden Klagegründen durch antragstellende Parteien anwendbar ist. Ein Klagegrund bezieht sich auf die öffentliche Ordnung, wenn das entsprechende Interesse die Interessen des Rechtsuchenden übersteigt. Die Rechtsregeln und -grundsätze, deren Einhaltung amtshalber sichergestellt wird, haben alle gemeinsam, dass sie das Wesen des demokratischen Rechtsstaats betreffen und darauf gerichtet sind, das Gemeinwohl und die durch die aktuelle Gesellschaft als wesentlich angesehenen Werte zu verwirklichen. Es kann nicht vom Rechtsuchenden - der nur seine eigenen Interessen geltend machen darf - abhängen, ob ein Klagegrund gegebenenfalls

als Grund für eine Nichtigerklärung in Betracht kommt. Letzteres geschieht ungeachtet des entsprechenden Interesses der antragstellenden Partei.

B.30. Unter dem Vorbehalt der Ausführungen in B.29 ist der siebte Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.13.2, B.27 und B.29 Erwähnten zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen